

Mandantenrundschriften Juli 2025 (I/2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB.
Dieses Mandantenrundschriften ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:

- **Intern:**
 - Geänderte Öffnungszeiten **August 2025**
 - Fristablauf für den Veranlagungszeitraum **2024 bereits zum 30. April 2026 – und damit nochmals einen Monat früher als in diesem Jahr!!**
 - Daher: Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen **für das Jahr 2024 bis spätestens zum 31. Dezember 2025 ein**, damit eine fristgerechte Erstellung noch möglich ist!
 - **Steuerprognose 2025**
- **Ausgewählte Hinweise zur Rechtsprechung/Änderungen ab 1. Juli 2025**
 - **Änderungen bei der Umsatzsteuer, der Aufbewahrung und der Kleinunternehmerregelung**
 - **Änderungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten für ALLE Betriebe/Selbständige ab dem 1. Juli 2025**
 - **Änderungen bei der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften**

- **Änderungen beim Mindestlohn und dem Aushilfslohn**
- **Änderungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten für ALLE Betriebe/Selbständige ab dem 1. Juli 2025**
- **Steuern sparen bei der Auszahlung von privaten Lebens- und Rentenversicherungen mit der sog. 12/62 (10/62tel) Regelung**
- **Die „wichtigen“ Dauerbrenner, denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten (Insbesondere gegebenenfalls der Übersendung von Steuerbescheiden an Krankenkassen!)**

Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:

- **Internes:**
- **Öffnungszeiten im August 2025**
 - Im August dieses Jahres ist auf Grund von Urlaub das Büro in der Zeit **vom 9. bis 30. August jeweils nachmittags geschlossen**
 - Wir danken Ihnen schon einmal vorab für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe!
- **Firstablauf für das Jahr 2024 zum 30. April 2026 – für Kapitalgesellschaften schon zum 31. Dezember 2025:**
 - Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres **2024 für „beratene“ Steuerpflichtige endet zum 30. April 2026, damit einen Monat früher, als für das letzte Jahr!** In den nächsten Jahren werden insgesamt die Fristen immer weiter verkürzt, um wieder auf den Abgabezeitraum wie „vor Corona“ zurück zu kehren. Dort waren die Erklärungen immer bis zum 28. Februar des zweiten auf das betreffende Jahr folgenden Jahres abzugeben (2019 z.B. bis zum 28. Februar 2021). Für 2025 wird es noch einmal kürzer: **Die Erklärungen des Jahres 2025 sind bis 28. Februar 2027 einzureichen, also nochmals zwei Monate früher!**

- o **Daher bitte ich Sie, die Unterlagen für das Jahr 2024 bis spätestens zum 31. Dezember 2025 einzureichen**, da eine Termingerechte Bearbeitung hier ansonsten leider nicht sichergestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **mittlerweile Verspätungszuschläge automatisiert festsetzt**, und diese nur in absoluten Notfällen herabgesetzt werden können!
- o **Für Kapitalgesellschaften und weitere besondere Fälle (z.B. GmbH & Co KG) endet die Frist auf Grund der Veröffentlichungsregeln des Handelsregisters bereits am 31. Dezember 2025!** Ich werde im Laufe des Novembers alle entsprechenden Mandanten kontaktieren und die Abschlüsse mit Ihnen für die Bearbeitung in den Monaten November und Dezember 2024 vorbereiten, so dass auch dieser Termin eingehalten werden kann.

- **Steuerprognosen**

Alle Mandanten, **für die wir die Finanzbuchführung erstellen, erhalten nach der hier erfolgten Verbuchung des 3.ten Quartals 2025 (30. September 2025) bis spätestens Ende November 2025 eine Steuerprognose für das Laufende Jahr 2025.** Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- o Es handelt sich um eine Prognose, das heißt, sofern sich Ihre anderen privaten Daten im Jahr 2025 verändert haben, sind diese noch nicht berücksichtigt
- o Ebenso fehlen ja immer die TATSÄCHLICHEN Werte des 4. Quartals, so dass die Prognose **für Sie immer ein „Anhaltspunkt“, eine Hilfe zur Einschätzung der Steuerbelastung sein soll**
- o Ob und inwieweit die prognostizierten Werte dann tatsächlich eintreten werden, sehen wir erst im Rahmen der Abschlusserstellung 2025, die ja bis spätestens zum 28. Februar 2027 zu erfolgen hat.
- o Sie wissen aber dann in etwa schon jetzt, was evtl. auf Sie zukommen kann, und könnten dafür Rücklagen bilden etc.
- o Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass ich nicht jede Prognose bis ins letzte Detail durchführen kann.
- o Aber selbstverständlich können wir immer einen individuellen Termin vereinbaren, in dem wir das gemeinsam genauer anschauen können
- o **Sehen Sie die Prognosen bitte als zusätzliches Beratungsangebot, die Ihnen eine Hilfestellung geben soll**

• **Ausgewählte Hinweise zu Änderungen ab dem 1. Juli 2025:**

Hier habe ich Ihnen ein paar Punkte der zum 1. Juli 2025 vorgesehen, oder bereits für das Jahr 2025 rückwirkend beschlossenen Gesetzesänderungen etc. zusammengefasst.

Bitte beachten Sie: in der Regel werden Gesetzesänderungen für das laufende Jahr noch bis zur sogenannten „Sommerpausensitzung“ des Bundestages bzw. Bundesrates – also kurz vor den Sommerferien – beschlossen, die Änderungen sind daher ganz aktuell!

Über kurzfristige Änderungen informieren wir Sie immer, wie gewohnt, zeitnah mit unseren Informationsmails!

• **Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer und bei den Aufbewahrungsfristen, speziell auch für Kleinunternehmer**

Durch verschiedene Gesetzesänderungen in den Jahren 2024 und 2025 ergibt sich aktuell folgende Bild:

- Bis zu **welcher Grenze sind Umsatzsteuervoranmeldungen** weder monatlich noch vierteljährlich abzugeben, **also von der Abgabe befreit, sondern nur im Rahmen einer einzigen Umsatzsteuerjahreserklärung:**
 - o Bisher: die gesamt an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer hat im Vorjahr den Wert von 1.000 Euro nicht überschritten
 - o NEU: die gesamt an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer hat im Vorjahr den Wert von 2.000 Euro nicht überschritten
- Bis zu welcher Grenze sind **Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich statt vierteljährlich** abzugeben:
 - o Bisher: die gesamt an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer hat im Vorjahr den Wert von 7.500 Euro überschritten
 - o NEU: die gesamt an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer hat im Vorjahr den Wert von 9.000 Euro überschritten
- Die **Aufbewahrungsfrist von Rechnungen** hat sich (theoretisch) verkürzt!
 - o Bisher: Aufbewahrungsfrist 10 Jahre
 - o NEU: Aufbewahrungsfrist 8 Jahre
 - o Wichtig: bitte beachten:
 - Die Belege für Umsatzsteuerliche Aufzeichnungen beträgt weiterhin 10 Jahre!
 - Dies gilt ebenfalls für Elektronische Rechnungen und Aufzeichnungen!
 - o **Meine Empfehlung: ALLE Belege mindestens 10 Jahre aufbewahren!**

- **Neue Umsatzgrenzen für Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer**

Die Grenzen, ab wann man Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sein, und damit OHNE den Ausweis von Umsatzsteuer abrechnen kann, wurden erheblich verändert. **Vorteile des Umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers sind:**

- o Gegenüber Privatpersonen kann günstiger abgerechnet werden, da keine Umsatzsteuer auf den Preis der Lieferung/Leistung aufgeschlagen werden muss
- o Es entfällt zwar nicht die Verpflichtung, ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen (z.B. Buchhaltungsaufzeichnungen etc.), aber es müssen eben keine Umsatzsteuervoranmeldungen oder Jahreserklärungen an das Finanzamt gesendet werden!

- o **Bei der Frage, ob es möglich ist, zum Umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer zu „optieren“, also diese Form zu wählen, sind ZWEI Umsatzgrenzen zu beachten:**

- Der gesamte Umsatz (also Einnahmen) im VORJAHR
 - Bisher: 22.000 Euro
 - NEU: 25.000 Euro
 - Wichtig: Es muss nicht mehr auf Monate umgerechnet werden!
- Der gesamte Umsatz (also Einnahmen) im LAUFENDEN JAHR
 - Bisher: 50.000 Euro
 - NEU: 100.000 Euro
- o Die **Grenze des VORJAHRES** ist in der Regel die wichtigste in der Praxis
 - Beispiel:
 - Umsatz 2024: 23.000 Euro
 - Umsatz 2025: 52.000 Euro
 - Ergebnis:
 - o Keine Umsatzsteuerpflicht in 2025, da
 - Vorjahr kleiner 25.000
 - Laufendes Jahr kleiner 100.000
 - o ABER:
 - Umsatzsteuerpflicht ab 2026,
 - Da im Vorjahr 2025 25.000 überschritten!
- o Im **Zweifel wenden Sie sich bitte IMMER an uns**, denn es gibt dabei viel zu beachten! Zum Beispiel:
 - Wenn Sie freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht optieren, obwohl Sie die Grenzen unterschreiten, sind Sie 5 Jahre daran gebunden!
 - Kaufen Sie als Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in der EU ein, und geben dabei eine Umsatzsteueridentifikationsnummer an, haben Sie AUTOMATISCH damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert!

- **Änderungen bei den Abschreibungen für ALLE Unternehmer und Unternehmen durch den sog. „Investitionsbooster“**

Das entsprechende Gesetz der neuen Bundesregierung ist erst vor wenigen Tagen beschlossen worden, und soll Investitionsanreize für Unternehmer/en schaffen. Dazu werden im Grunde „einfach“ nur neue Abschreibungsregelungen – also wieviel der Investitionen kann sofort als Ausgabe geltend gemacht werden – eingeführt:

- **Einführung einer „Degressiven“ Abschreibung von 30%**

- In den ersten drei Jahren nach der Investition können **jeweils 30% des** (Bei Umsatzsteuerpflicht: Netto -) Investitionsbetrags bzw. in den Folgejahren des Restwerts, als Betriebsausgaben abgezogen werden
- Anschaffungen ab dem 1. Juli 2025 sind begünstigt

- **Einführung einer **75% Abschreibung** im Jahr der Anschaffung für reine Elektrofahrzeuge**

- Dies gilt **NUR für reine Elektrofahrzeuge**, nicht für Hybridfahrzeuge!
- Die Anschaffung (Leasing scheidet IMMER aus!) muss in der Zeit vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 erfolgen
- Der Bruttolistenneupreis (also NICHT der Preis, den Sie bezahlen!) muss unter 100.000 Euro liegen!
 - **Beispiel:**
 - Bruttolistenneupreis 115.000 Euro (INKL: Umsatzsteuer!)
 - Sie zahlen auf Grund von Rabatt: 99.000 Euro
 - Folge: das Kfz ist NICHT begünstigt!

- **Änderungen bei der Körperschaftsteuer – also der Besteuerung von Kapitalgesellschaften (z.B.: UG, GmbH etc.)**

Der Körperschaftsteuersatz, also der Steuersatz, den – neben gegebenenfalls der Gewerbesteuer – Kapitalgesellschaften auf ihre Gewinne zahlen müssen, wird in mehreren Stufen gesenkt.

- o Bis zum **Jahr 2027 ändert sich zunächst nichts**, die Körperschaftsteuer beträgt weiterhin 15%
- o Ab dem **Jahr 2028 sinkt diese** dann jedes Jahr um einen Prozentpunkt, bis sie 2032 die bisherige Endstufe erreicht, dann zahlt die GmbH 5% weniger Steuern auf den Gewinn als bisher:
 - 2028: 14%
 - 2029: 13%
 - 2030: 12%
 - 2031: 11%
 - 2032: 10%

Damit sollen Kapitalgesellschaften im Inland und im internationalen Wettbewerb attraktiver aufgestellt werden.

Hier kann man sich natürlich fragen, was das als „Investitionsbooster“ kurzfristig für Unternehmen bringen soll, wenn die Änderungen erst in 3 Jahren langsam wirksam werden?!

• **Änderungen beim Mindest – und Aushilfslohn**

Die Mindestlohnkommission hat in diesem Jahr die Mindestlohngrenzen neu festgesetzt, und zwar gleich für die nächsten Jahre mit.

- o Mindestlohn ab dem 1. Januar 2025: 12,82 Euro die Stunde
- o Mindestlohn ab dem 1. Januar 2026: 13,90 Euro die Stunde
- o Mindestlohn ab dem 1. Januar 2027: 14,60 Euro die Stunde
- o Gleichzeitig wurde die Geringverdienergrenze (sog. Aushilfslohn) ab dem 1. Januar 2025 auf 556 Euro monatlich angehoben
- o **WICHTIG:**
 - Bitte beachten Sie, dass es ja nach **Branche UND auch Qualifikation der Mitarbeiter abweichende Mindestlöhne** gibt!
 - Bitte informieren Sie sich dazu – wie von uns immer empfohlen – auf den Internetseiten des Zoll bzw. bei Ihrer Berufsorganisation/Handelskammer!
 - **Hier der Link zur Seite des Zoll:**
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/uebersicht_branchen_mindestloehne.html

▪ Einige Beispiele:

- Leiharbeiter ab dem 1. März 2025: 14,53 Euro die Stunde
- Ungelernt im Dachdeckerhandwerk ab dem 1. Januar 2025: 14,35 Euro
- Geselle im Dachdeckerhandwerk ab dem 1. Januar 2025: 16,00 Euro
- usw.

• **Steuern sparen bei der Auszahlung von Lebensversicherungen mit der sog. 12/62tel Regelung, sog. „Halbeinkünfteverfahren bei privaten Lebens- und Rentenversicherung“**

Immer mehr Lebensversicherungen werden ausgezahlt. Hier gibt es die Möglichkeit, bei der Auszahlung erhebliche Steuern zu sparen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

WICHTIG: Die Steuerersparnis tritt nur auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein, NICHT automatisch!!

Bei privaten Rentenversicherungen ist diese Besteuerung nur anwendbar, wenn man sich für eine Einmal auszahlung, statt einer laufenden Rente entscheidet!

Bitte beachten Sie daher: nicht jede Versicherung unterliegt automatisch dieser Begünstigung, im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater, im NACHGANG dann an uns!

Daher ist dieser Punkt hier als „Hinweis“ und „Denkanstoß“ zu verstehen, nicht als vollumfängliche Beratung! Da ist jeder Einzelfall für sich zu werten, es ist mir aber wichtig, dass Sie von dieser Regelung überhaupt Kenntnis haben!

Allgemeines:

Es geht hier um **Private Lebens- und Rentenversicherungen**, nicht um Betrieblich geförderte Lebensversicherungen, bei denen der Arbeitgeber Kosten übernimmt oder Pauschalversteuert, wie zum Beispiel bei sogenannten „Betrieblichen Direktversicherungen“ etc.!

Bei den privaten Versicherungen ist zu unterscheiden:

- Wurde eine private Lebensversicherung **VOR 2005** abgeschlossen, so ist die Auszahlung in der Regel steuerfrei
- Wird eine Lebensversicherung **ab 2005 abgeschlossen**, so sind die **Erträge daraus** – NICHT die eingezahlten Beiträge – **grundsätzliche Einkommensteuerpflichtig**. Die Versicherung behält dann die sog. Abgeltungssteuer von 25% auf die Beträge ein und führt diese an das Finanzamt ab

Was bedeutet jetzt die 12/62tel Regelung (bzw. für Verträge bis Ende 2011 die 12/60tel Regelung):

- Ist Ihre private Lebensversicherung (oder bei Rentenversicherungen bei Einmalauszahlung)
 - **Nach dem 1.1.2005 abgeschlossen worden**
 - **UND**
 - **Läuft diese länger als 12 Jahre (bei Verträgen, die vor 2012 abgeschlossen wurden: länger als 10 Jahre!)**
 - **UND**
 - **Sind Sie bei der Auszahlung älter als 62 Jahre**
 - **DANN**
 - **Können Sie beantragen, dass nur die Hälfte der jeweiligen Erträge der Abgeltungssteuer unterliegen**
 - **Sich also die zu viel abgeführte Steuer GEGEBENENFALLS (!) über die Einkommensteuererklärung des Auszahlungsjahres zurückholen**

Sofern solche Fälle bei Ihnen vorliegen, sprechen Sie uns bitte gerne an, denn wir erfahren davon NICHT automatisch!

• **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online

Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!

- **Bitte beachten Sie auch die neue Pflicht zur REVISIONSSICHEREN Archivierung elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025!**

- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. **Neu** ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der **vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2025 pro Stunde 12,82 Euro.
Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden! Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!

- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist**. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- g) Bitte denken Sie daran, sofern Sie Selbständig (auch Nebenberuflich!!) und freiwillig **in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert** sind, dieser spätestens 4 Wochen nach Erhalt den jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden! **Dies wird NIEMALS durch uns erledigt!** Sofern Sie dieser Einreichung nicht nachkommen, kann es sein, dass bei Ihnen ansonsten die Höchstbeiträge zur Krankenkasse festgesetzt werden, und diese nicht mehr korrigiert werden können!
- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Bleiben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Juli 2025

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)